

Kriterienkatalog zur Förderung von Altstadtfesten

(bezugnehmend auf die Fördervereinbarung mit der Stadt Salzburg, 01.01.2023-31.12.2032)

§6 (6) der aktuellen Fördervereinbarung lautet: Der Altstadtverband stellt den Gastronomen, Gewerbetreibenden und Organisationskomitees im Verbandsgebiet jährlich einen Betrag von mindestens € 120.000 zur Verfügung, mit dem Straßen- und Stadtteilfeste (wie etwa Nonntalfest, Kaiviertelfest, Linzergassenfest, ...) organisiert, beworben und veranstaltet werden können. Der Altstadtverband ist für die Erarbeitung der Vergabekriterien verantwortlich.

Folgende Kriterien wurden ausgearbeitet:

1. Ziele der geförderten Veranstaltungen:

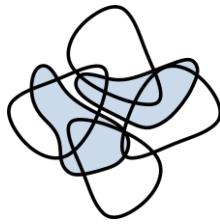
Die Veranstaltungen sollen die Salzburger Altstadt als Lebens- und Wirtschaftsraum bei Besucher:innen, Bewohner:innen und Unternehmer:innenn stärken, indem unter anderem

- die Ziele des Altstadtverbands entsprechend verfolgt werden insbesondere durch das Auslösen einer wiederkehrenden Besuchsmotivation.
- Handelsunternehmen, Gastronomiebetriebe und Bewohner:innen gleichermaßen von der jeweiligen Veranstaltung profitieren.
- den Besucher:innen ein ansprechendes, schönes Kultur- -bzw. Stadterlebnis geboten wird.
- die hohe Aufenthaltsqualität der Altstadt aufgezeigt und erlebbar wird.
- der gesellschaftliche Austausch und das Miteinander gefördert werden.
- mit vorhandenen Ressourcen und tunlichst ohne (zusätzliche) Aufbauten gearbeitet wird.

2. Definition der förderfähigen Veranstaltung

Eine förderfähige Veranstaltung ist ein Straßen- oder Stadtteilfest (wie etwa Nonntalfest, Kaiviertelfest, Linzergassenfest), dass

- im öffentlichen Raum stattfindet und
- im Verbandsgebiet des Tourismusverbands Salzburger Altstadt KöR liegt und eine Gasse, ggf. samt Nebengassen, Plätze oder ein Altstadtviertel bespielt und
- für die Besucher:innen kostenfrei (kein Eintrittsgeld) und diskriminierungsfrei ist und



- die Nachfrage bei Handel und Gastronomie durch ihr kulturelles Programm deutlich steigern kann und
- bei dem keine Aufbauten von Unternehmer:innen von außerhalb des Verbandsgebiets wie etwa Foodtrucks zugelassen sind.

3. Förderhöhe

Nach Maßgabe vorhandener Mittel kann die Förderung maximal die Höhe der Netto-Beiträge, die der Veranstalter oder die Veranstalterin aus den Teilnahme-Gebühren von teilnehmenden Altstadtbetrieben eingenommen hat, verdoppeln.

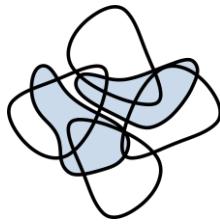
Die Förderungshöhe ist bei kleinen Veranstaltungen (bis zu 15 teilnehmende Unternehmer:innen im Veranstaltungsgebiet) jeweils mit € 10.000, bei mittelgroßen Veranstaltungen (mit bis zu 30 teilnehmenden Unternehmer:innen im Veranstaltungsgebiet) jeweils mit € 35.000 und bei großen Veranstaltungen (mehr als 30 teilnehmenden Unternehmer:innen im Veranstaltungsgebiet) jeweils mit dem Betrag von € 50.000 nach oben gedeckelt.

Keinesfalls können die Eigen- und Förderungsleistung in Summe die tatsächlichen Kosten der Veranstaltung übersteigen.

4. Antragsteller:in und Allgemeine Voraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Pro Antragsteller:in/Unternehmer:in/Veranstaltung und Veranstaltungsort darf pro Jahr nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.
- Der Antragsteller, die Antragstellerin muss ein Mitglied des Altstadtverbands sein und kann sich für die Durchführung der Veranstaltung eines Organisationskomitees bedienen.
- Pro Straßen- und Stadtteilfest ist eine Mindestanzahl von 50 % und mindestens 5 teilnehmenden Altstadtbetrieben - die sich im Veranstaltungsbereich befinden - erforderlich.
- Der Antragsteller, die Antragstellerin hat für die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen für die jeweilige Veranstaltung zu sorgen, insbesondere obliegt ihm die Ein-



holung aller notwendigen veranstaltungsrechtlichen Genehmigungen, die Erstellung eines Sicherheitskonzepts etc. Eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

- Die Beantragung der Förderung hat jeweils bis 31. März des jeweiligen Veranstaltungsjahrs bei der Geschäftsführung des Altstadtverbands zu erfolgen. Die Förderzusagen werden nach der Reihung der Anträge im Ausschuss beschlossen. Ansuchen die nach dem 31. März des jeweiligen Veranstaltungsjahres einlangen, müssen separat vom Ausschuss beschlossen werden.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorgaben verantwortlich. Ein hohes Maß an Nachhaltigkeit wird erwartet.
- Der Veranstalter übernimmt die volle Haftung für sämtliche Risiken der Veranstaltung.
- Logoabbildung des Fördergebers auf allen Drucksorten und in digitalen Medien gilt als vereinbart.

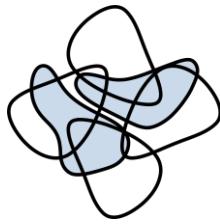
5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung durch den Altstadtverband erfolgt nicht im Voraus sondern erst nach Übermittlung sämtlicher erforderlicher Daten und der Überprüfung durch den Altstadtverband.

Erforderliche Daten:

- Ausgefülltes Abrechnungsformular (vom Altstadtverband bereitgestellt und nach Förderzusage an den/die Antragsteller:in übermittelt) woraus sämtliche Kosten/Einnahmen/Sponsoring ersichtlich sind
 - sämtliche Rechnungen betreffend den Kosten
 - sämtliche Rechnungen betreffend den Einnahmen der teilnehmenden Unternehmer:innen
 - Zahlungsbestätigungen über sämtliche Kosten und Einnahmen betreffend der geförderten Veranstaltung

Nicht gefördert werden Barzahlungen, Personalkosten der teilnehmenden Unternehmer:innen und Sponsoring.



Die geforderten Unterlagen sind innerhalb von 2 Monaten nach der geförderten Veranstaltung dem Altstadtverband zu übermitteln.

Die Auszahlung erfolgt nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch den Altstadtverband. Nach erfolgreicher Überprüfung wird die Förderung innerhalb von 14 Tagen durch den Altstadtverband ausbezahlt.

Sollten Unklarheiten bei der Überprüfung der Unterlagen entstehen, beziehungsweise die eingereichten Unterlagen dem Kriterienkatalog nicht entsprechen, so erfolgt die mögliche Auszahlung erst nach einer erneuten Vorstands- bzw. Ausschusssitzung.

6. Schlussbestimmungen:

Nicht förderungsfähig sind:

- Parteiliche und religiöse Veranstaltungen
- Werbeveranstaltungen eines oder mehrerer Einzelunternehmen
- Veranstaltungen, die bereits eine Förderung der Stadt erhalten

Die Basiskommunikation (Bewerbung im Veranstaltungskalender, der Event App, dem Altstadt Magazin und Social Media) wird vom Altstadtverband nach Absprache übernommen. Der Altstadtverband übernimmt als Fördergeber keine wie immer geartete Haftung für die geförderte Veranstaltung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung ebenso wenig ein Anspruch auf wiederkehrende Förderung.

Die Förderzusage erfolgt nach Einholung aller notwendigen Bewilligungen durch den Antragsteller.

Die Zahlung der Förderung erfolgt ausnahmslos auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, die im Zuge einer Prüfung durch den Stadtrechnungshof angefragten Unterlagen bereitzustellen.

Der Beschluss über die gestellten Förderanträge erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Ausschuss.

Stand 17.01.2024